Anlage 2 – Begründung

Im Jahr 2013 war es sehr kurzfristig erforderlich, das neue Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt u.a. in eine Satzung, die die Benutzung der Kindertageseinrichtungen regelt, umzusetzen.

Die Erfahrungen, die in den letzten 2 Jahren bei der Umsetzung der Satzung gemacht wurden, sowie einige durch den Landkreis Börde getroffenen Festlegungen machen die beiliegende Neufassung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben erforderlich.
Dabei ist die Wiedereinführung des Betriebsurlaubes für alle Kindertageseinrichtungen ein zentraler Punkt.
Eine kurzfristige Mitteilung des Termins des vierzehntägigen Betriebsurlaubs in den Einrichtungen im September des Vorjahres gibt den Eltern hinreichende Planungssicherheit. Falls die Eltern zu diesem Zeitpunkt nachweislich keinen Urlaub nehmen können, besteht die Möglichkeit, das Kind in einer anderen Einrichtung zu betreuen.
Dabei wird mindestens eine Erzieherin der entsendenden Einrichtung ebenfalls in der Ausweicheinrichtung eingesetzt. So ist mindestens eine dem Kind bekannte Erzieherin vorhanden und es ist auch jährlich mehreren Erzieherinnen möglich, außerhalb der Schließzeit ihrer Einrichtung Urlaub zu nehmen.
Dieser Personenkreis sollte jährlich wechseln.
Generell ist es noch problematischer geworden, allen Erziehern über das gesamte Jahr hinweg den Urlaub zu gewähren, da alle Erzieherinnen unabhängig vom Alter durch Änderung des Tarifvertrages mittlerweile einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen haben.
Ein gemeinsamer Betriebsurlaub von 2 Wochen für alle Betreuungskräfte und Kinder ist eine gemeinsame Erholungspause, in der niemand Überstunden zu leisten hat, um Urlaubs-, oder Krankheitszeiten anderer Kollegen/Kolleginnen auszugleichen.

Auch für die Bewirtschaftung der Einrichtung hat sich der Wegfall des Betriebsurlaubs als nachteilig erwiesen.
Bauarbeiten können nicht mehr, auch nicht zum Teil, ohne gravierende Beeinträchtigung der Betreuung der Kinder durchgeführt werden.

Für die Grundreinigung sind die Räume beispielsweise am Freitag nicht mehr uneingeschränkt nutzbar, auch wenn die Hauptarbeiten am Wochenende erfolgen.

Weiterhin ist der Geltungsbereich der Satzung auf die Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft beschränkt worden.
Die im Gesetz verankerte generelle Möglichkeit zur Wahl der Betreuungszeiten im Rahmen einer Wochenbetreuungszeit wurde aufgenommen und die Einarbeitung der neuen Rechtsnormen des Kommunalverfassungsgesetzes ist u.a. ebenfalls erfolgt.